

Verkaufes vorbehalten hatte, gehandelt haben.²⁰⁶ Je nach dem Stand der Butter- und Käsepreise löste das Rentamt jährlich zwischen 200 bis 500 fl aus dem «Vogelmolken».²⁰⁷ Nachdem die Liechtensteiner Untertanen im Revolutionsjahr 1848 ohne Erfolg die Aufhebung des «Vogelrechtes» verlangt hatten, wurde ihnen schliesslich auf erneutes Bitten hin 1860 die Ablösbarkeit dieser «Feudallast» zugestanden.²⁰⁸ Die Ablössungssumme betrug insgesamt 2676 fl 33 kr und wurde von allen pflichtigen Alpgemeinden im Jahre 1861 erlegt.²⁰⁹

Die Alpen, die etwa 2000 Stück Gross- und Kleinvieh jährlich während 70 — 90 Tagen als Weide dienten, waren wesentliche Voraussetzung für die Viehzucht der Oberländer Gemeinden.²¹⁰ Neben ihrem Wert als Futterareal waren die Alpweiden besonders zur Aufzucht von Jungvieh geeignet. Gealptes Vieh war besonders begehrt und erzielte auf den Viehmärkten höhere Preise als das Stallvieh.²¹¹ Allein daraus und aus dem Anteil der in den Alpennereien erzeugten Milchprodukte an der Gesamtproduktion des Landes wird die Wichtigkeit einer

206 Vgl. David Beck, *Alpwirtschaft und Alpbrauch in Liechtenstein*. In: *Schweizer Volkskunde*, Jg. 45 (1955), S. 39. Geiger, S. 404. Klenze, S. 98 f. — Auch dem Oberamt war der Ursprung des «Vogelmolken» nicht bekannt. Es erwähnte zwar auch die Verpflichtung der Obrigkeit, die Alpen vor Raubtieren (Bären, Wölfe, Luchse u. a.) zu schützen, als Begründung für diese Abgabe. Wahrscheinlich schien ihm, dass das «Vogelmolken» ein «in den Urzeiten festgesetztes Einkommen der Obrigkeit von den untertänigen Alpen, in denen gesennt worden», gewesen war. (HKW 1863/Nr. 6357. 25. Mai 1848. Bericht des Regierungsamtes über die «Feudallasten»). — Die Annahme, dass es sich beim «Vogelmolken» um einen Ablössungszins für das Alprecht, das sich die Landesherrschaft bei der Vergebung oder beim Verkauf der Alpen jeweils vorbehielt, scheint am ehesten zuzutreffen. Die Bezeichnung «Alprecht» für «Vogelmolken» weist auch in diese Richtung.

207 LRA Rechnungsbücher.

208 LRA NR 99/8. 15. August 1860. HKW an RA. — Bis 1860 war das «Vogelmolken» in natura geleistet worden. (LRA Rechnungsbücher). — Die Vorarlberger Gemeinden Frastanz und Nenzing hatten schon 1849 im Zusammenhang mit der Grundentlastung in Österreich ihre Alprechtsschuldigkeit an die liechtensteinische Landesherrschaft verweigert. (LRA NR 99/8. 28. Sept. 1849. Gden. Frastanz und Nenzing an RA). Nach einem längeren Prozess, durch den die Vorarlberger Gemeinden weiterhin zur Zahlung verpflichtet wurden, lösten diese schliesslich 1858 das «Vogelmolken» um insgesamt 426 fl 30 kr ab. (LRA NR 99/8. 8. Juni 1858. K. k. Bezirksamt Bludenz an RA). Die Leistung des «Vogelmolken» durch die Vorarlberger Gemeinden hatte auf der früheren Zugehörigkeit der Herrschaft Sonnenberg zur Grafschaft Vaduz beruht. (LRA NR 99/8. 23. April 1850. RA an k. k. Grundentlastungs-Bezirks-Kommission in Blugenz).

209 LRA NR 99/8. 7. Juli 1860. «Ausweis über die abzulösende Butter- und Käs-Abgabe von den hierländigen Alpen». Aktenvermerk.

210 MLV, Jg. 21 (1911), 43. — Vgl. Anhang, Nr. 61, S. 170 — 174.

211 a. a. O., S. 41.